

Neue Sorgfaltspflichten im Geldwäschereigesetz

Am 1. Februar 2009 sind neue Sorgfaltspflichten im Geldwäschereigesetz (GwG) eingeführt worden. Finanzintermediäre, die dem Geldwäschereigesetz unterstehen, haben bei juristischen Personen weitergehende Identifikationspflichten wahrzunehmen als bis anhin, und die Meldepflicht im Sinne von Art. 9 GwG wurde ausgedehnt. Für die Einführung der neuen Bestimmungen ist keine Übergangsbestimmung vorhanden; damit sind die neuen Pflichten seit dem 1. Februar 2009 anwendbar und müssen auf alle Vertragsbeziehungen seit dem Inkrafttreten angewendet werden.

*Von Stephan Metz, Basel
Rechtsanwalt, lic. iur. HSG*

Die Gesetzesänderungen konzentrieren sich auf zwölf Massnahmen und beruhen auf den Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI). Im Folgenden wird nur auf die weitergehende Identifikationspflicht und die ausgedehnte Meldepflicht eingegangen.

Identifikation und Information

Neu wurde eine formelle Rechtsgrundlage für die Identifikation der Vertretungsberechtigten von juristischen Personen bei der Aufnahme von Vertragsverhandlungen geschaffen. Finanzintermediäre müssen demzufolge bei Vertragsparteien, die als juristische Personen handeln, die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragsparteien zur Kenntnis nehmen und die Identität der handelnden Personen überprüfen. Gegenüber der Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht wird die Identifizierungspflicht insofern erweitert, als sie auch für Personen gilt, die für im Handelsregister eingetragene Firmen die Geschäftsbeziehung aufnehmen. In der Sorgfaltspflicht war die Identifikation bisher nur für Fälle vorgesehen, in denen die juristische Person nicht im Handelsregister eingetragen war. Es müssen nicht alle Zeichnungsberechtigten der juristischen Person identifiziert werden. Die Identifikation beschränkt sich auf die Personen, die mit dem Finanzintermediär eine Geschäftsbeziehung aufnehmen.

Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das der Vertragspartner darstellt. Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn sie ungewöhn-

lich erscheinen oder Anhaltspunkte vorliegen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung dienen. Von der Abklärung kann der Finanzintermediär nur absehen, wenn die Rechtmässigkeit der Transaktion oder Geschäftsbeziehung erkennbar ist. Die neue allgemeine Pflicht, Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren, ergänzt die bisherige besondere Abklärungspflicht in Fällen, in denen die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung ungewöhnlich erscheinen. Der Umfang der Massnahmen ist vom Risiko abhängig, das die Transaktion oder Geschäftsbeziehung darstellt. Die Finanzintermediäre sind damit immer verpflichtet, Daten zu Art und Zweck einer Geschäftsbeziehung zu sammeln, können den Umfang der Dokumentation jedoch dem Risiko anpassen.

Gemäss Art. 7a GwG kann der Finanzintermediär auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen. Die entsprechenden Bedingungen werden durch die Aufsichtsbehörden bzw. die Selbstregulierungsorganisationen festzulegen sein. Der Umfang des «geringen Werts» ist vom jeweiligen Risiko der Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung abhängig. Die Umsetzung wird Sinn und Zweck des GwG entsprechen müssen. Die Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungsorganisationen werden dafür sorgen müssen, dass die definierten Beträge nicht kumuliert werden können. Gemäss Botschaft des Bundesrats sollte es auch ausgeschlossen sein, mehr als den festgelegten Betrag auf einmal zu bezah-

len. Ebenso soll eine mögliche Kumulierung der Betragslimiten verhindert werden (sogenanntes «Smurfing»).

Meldepflicht

Neu wird die Meldepflicht auf alle Finanzintermediäre ausgedehnt für die Fälle, in welchen die Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung schon vor der eigentlichen Aufnahme der Geschäftsbeziehung abgebrochen werden. Die Verhandlungen werden dabei wegen eines begründeten Verdachts auf eine strafbare Handlung, wegen des Verdachts auf Mittelherkunft aus einem Verbrechen, wegen des Verdachts der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung abgebrochen. In den Fällen gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG darf eine Meldung nur auf begründeten Verdacht erfolgen. Demzufolge sollte der Finanzintermediär vorab über die entsprechenden Informationen und Angaben zur Person des möglichen Kunden verfügen. Der Finanzintermediär muss beim Abbruch von Verhandlungen nur aufgrund der ihm zum Zeitpunkt des Abbruchs vorliegenden Informationen Meldung machen.

Schutz der Privatsphäre

Die Umsetzung der Neuerungen wird, wenn nicht bereits in der Vergangenheit so verfahren wurde, zusätzlichen administrativen Aufwand für die Finanzintermediäre mit sich bringen und eine genauere Überprüfung bzw. Kontrolle der Kunden mit einschliessen. Wenn die Finanzintermediäre ihre Kunden immer genauer unter die Lupe nehmen müssen, ist, im Gegenzug, die Privatsphäre der Kunden zu schützen. Dem Schutz der Privatsphäre muss Sorge getragen werden, ansonsten lässt sich der zunehmende Compliance-Aufwand für die Finanzintermediäre nicht rechtfertigen.

info@stephanmetz.ch •